



# Datenschutzordnung

## § 1

### Datenerhebung

Zur Verfolgung der Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder werden beim Verbandseintritt folgende Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Telefon
- E-Mail
- Bankverbindung

Zu den freiwilligen Angaben zählen

- Berufsabschluss
- Erwerbstätigkeit
- Experte/in für ...

Diese Daten sind ausschließlich für die Erste Vorsitzende, die Mitgliederverwaltung und die Schatzmeisterin zugänglich.

## § 2

### Datenübermittlung

Erteilt ein Mitglied seine Zustimmung, so werden

- a) Name, Vorname, Anschrift und Email-Adresse  
an andere Verbandsmitglieder ausschließlich zum Zwecke der Kontaktaufnahme weitergegeben.
- b) Email-Adresse und Mitgliedsnummer an die Firma easyKom ausschließlich zur Einrichtung des Zugangs für den Internen Bereich weitergegeben.

Die Mitgliederliste darf nur für Verbandszwecke genutzt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte ist nicht zulässig.

Die Funktionsträger werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

## § 3

### Sperrung und Löschung von Daten

Nach Austritt aus dem Verband werden alle Daten gesperrt und nach Ablauf von zwei Jahren endgültig gelöscht.



## § 4

### Internet

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist grundsätzlich unzulässig.

Ausnahme: Funktionsträger dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit auf der Homepage eingestellt werden.

Informationen über Verbandsmitglieder (z. B. neue Funktionen, persönliche Leistungen) oder Dritte können kurzzeitig ins Internet gestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Belange der Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen.

Die vom Bundesverband ausgerichteten Veranstaltungen (z. B. Wettbewerbe, Seminare, Tagungen) sind öffentlich. Namen und/oder Ergebnisse können daher öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung eines Fotos oder der privaten Anschrift sind nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Daten sind spätestens nach 6 Monaten zu löschen.

## § 5

### Ausscheiden oder Wechsel von Funktionsträgern

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern müssen innerhalb von 4 Wochen sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen, vom Vorstand beauftragten Funktionsträger des Landesverbandes übergeben werden. Es dürfen keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Der bisherige Funktionsträger versichert schriftlich, dass er alle Daten und Kopien ordnungsgemäß weitergegeben und/oder entsorgt hat.

## § 6

### Verbandsarchiv

Zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit der Geschichte des Verbandes dürfen Namen, Vornamen, Zuständigkeiten einschließlich Zeiträume von Funktionsträgern auch nach deren Ausscheiden aus dem Verband gespeichert werden.

## § 7

### Anwendung der Datenschutzordnung

Die Vorschriften der Datenschutzordnung gelten auch für die Daten der Teilnehmer von Wettbewerben, Seminaren, Versammlungen und Tagungen.

Beschluss des Vorstandes